



[REDACTED]

per E-Mail an: [REDACTED]

Grundsatzabteilung  
WP Dieter Gahlen  
T. +49 30 726220-943  
F. +49 30 726220-990  
E. gahlen@dgrp.de

25. Februar 2025  
ga/sb

## **Stellungnahme zum Konsultationsentwurf eines Anwendungshinweis zu DRS 20 (E-DRSC AH 5)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Konsultationsentwurf. Auf Ihre beiden Fragen gehen wir im Folgenden ein.

### **Frage 1**

Wir befürworten die Regelung in Bezug auf die Interaktion der Anforderungen zum Set 1 der ESRS und der Grundsätze der ordnungsmäßigen Lageberichterstattung gemäß DRS 20. Zwischen den in den ESRS enthaltenen Anforderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Lageberichterstattung des DRS 20 ergeben sich einige Schnittmengen, aber auch einige Unterschiede (z.B. doppelte Wesentlichkeit, eine durch die Nachhaltigkeitsaspekte geprägte Darstellung des Geschäftsmodels, Anforderungen an die Verweismöglichkeiten etc.). Dies schafft zusätzliche Komplexität und Unsicherheit mit Blick darauf, ob die Grundsätze der ordnungsmäßigen Lageberichterstattung des DRS 20 auch dann eingehalten werden, wenn das berichtende Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht unter vollständigen bzw. unter der partiellen Anwendung der ESRS als Rahmenwerk aufstellt. Aus unserer Sicht ist die in dem vorliegenden Anwendungshinweis zu DRS 20 vorgeschlagene Regelung dazu geeignet, dieser Komplexität entgegenzuwirken sowie die Unsicherheit zu minimieren.

### **Frage 2**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung, dass eine freiwillige vorzeitige (d.h. nicht durch ein Gesetz unmittelbar geforderte) Beachtung der ESRS nicht dazu führt, dass sich der verbleibende Geltungszeitraum gewährter Übergangserleichterungen durch die Berichterstattung über das erste Geschäftsjahr verkürzt. Die in Rede stehenden Übergangsregelungen wurden in die ESRS aufgenommen, um Unternehmen einen flexiblen und schrittweisen Einstieg in die ESRS-konforme Berichterstattung zu ermöglichen, während sie ihre Prozesse und

Datenerfassung graduell anpassen können. Aufgrund der aktuell bestehenden Rechtsunsicherheit zur nationalen CSRD-Umsetzung sowie bereits angekündigten Anpassungen der CSRD auf europäischer Ebene im Rahmen der Omnibus-Initiative herrscht bei Unternehmen eine große Verunsicherung, was die nichtfinanzielle Berichterstattung / Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft. Durch die vorgeschlagene freiwillige Anwendung der ESRS wird heute schon und künftig den betroffenen CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, frühzeitig erste Erfahrungen mit den sehr komplexen und sehr umfangreichen Berichtsanforderungen zu sammeln, ohne Erleichterungsmöglichkeiten zeitlich zu „verschenken“. So erhalten sie einen zeitlichen Aufschub, um vor allem die für die Informationserhebung notwendigen Berichtsstrukturen aufzubauen, was insbesondere mittelständisch geprägten Unternehmen zugutekommt, die nach der aktuellen CSRD künftig unter die Berichtspflichten der CSRD / ESRS fallen werden. Aber auch Unternehmen, die schon für das Berichtsjahr 2024 die CSRD / ESRS anwenden müssen, profitieren von der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Denn es ist aus unserer Sicht kaum möglich, aufgrund der vorangegangen doppelten Wesentlichkeitsanalyse zu der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem aktuell geltenden Recht zurückzukehren, so dass diese Unternehmen praktisch gezwungen sind, die ESRS freiwillig ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung als Rahmenwerk zugrunde zu legen.

Des Weiteren begrüßen wir die vorgeschlagene Einschränkung des Umgangs mit den Zeiträumen für Übergangsregelungen, wenn diese weitere Rechtswirkungen auslösen. Diese Einschränkung ist aus unserer Sicht sinnvoll und nachvollziehbar.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

gez.

